



Mitgliedschaft in der Kreisjugendmusikschule Stade e.V.

Beschluss des Samtgemeinderates vom 14.07.1980:

„Der Rat beschließt nach Aussprache einstimmig, der Kreisjugendmusikschule Stade e.V. beizutreten. Der Satzung wird einstimmig die Zustimmung gegeben.“

Satzung der Kreisjugendmusikschule Stade e.V.

§ 1

Name und Sitz

Der Verein führt den Namen „Kreisjugendmusikschule Stade e.V.“. Er hat seinen Sitz in Stade und ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade eingetragen. Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Januar bis 31. Dezember.

§ 2

Zweck

- 2.1. Der Zweck des Vereins ist die Unterhaltung einer Jugendmusikschule im Kreise Stade, die die Förderung der musikliebenden Jugend auf der Grundlage der rhythmischen Erziehung und des Singens erstrebt. Sie will die Jugend durch Grundkurse, Gruppenunterricht und Einzelunterricht im Instrumentalspiel dazu anleiten, gute Musik zu pflegen.
- 2.2. Die Jugendmusikschule hat sich ferner die soziale Aufgabe gestellt, ihren Musikunterricht auch wirtschaftlich schwachen Kreisen im weitesten Umfang zu ermöglichen.
- 2.3. Der Verein ist gemeinnützig. Eine Gewinnabsicht ist ausgeschlossen.
- 2.4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- 2.5. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

§ 3

Mitgliedschaft

- 3.1. Die Mitgliedschaft des Vereins können geschäftsfähige natürliche Personen und juristische Personen erwerben, die ein besonderes Interesse an der musikalischen Erziehung der Jugend haben.
Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei dem Verein. Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag. Der Vorstand ist berechtigt, die Aufnahme ohne Angabe der Gründe abzulehnen.
Hauptamtliche und nebenamtliche Mitarbeiter können nicht Mitglieder des Vereins sein.

- 3.2. Der Verein erhebt einen Mitgliedsbeitrag. Den Vereinsmitgliedern sind freiwillige Zuwendungen zur Förderung der Arbeit des Vereins freigestellt.
- 3.3 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod (bei juristischen Personen durch Auflösung), Austritt oder Ausschluss. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden und ist nur unter Einhaltung einer dreimonatigen Frist zum Ende eines Geschäftsjahres möglich.
- Der Ausschluss erfolgt auf Beschluss des Vorstandes, wenn das Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt oder wenn es das Ansehen des Vereins schädigt. Gegen diesen Beschluss kann der Betroffene die nächste Mitgliederversammlung anrufen.
- 3.4. Zu Ehrenmitgliedern können von der Mitgliederversammlung solche benannt werden, die die Zwecke des Vereins in hervorragender Weise gefördert haben.

§ 4

Organe

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung,
- der Vorstand.

§ 5

Mitgliederversammlung

5.1. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Wahl des 1. Vorsitzenden, des 2. Vorsitzenden und der von der Mitgliederversammlung zu wählenden 3 Vorstandsmitglieder,
- (2) Entgegennahme des Jahresberichtes, der Jahresrechnung und des Rechnungsprüfungsberichtes,
- (3) Beschluss des jährlichen Haushaltsplanes,
- (4) Festlegung der Gebühren und Honorare,
- (5) Festlegung des Mitgliederbeitrages.
- (6) Entlastung des Vorstandes,
- (7) Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und der Mitglieder,
- (8) Änderung der Satzung,
- (9) Auflösung des Vereins.

5.2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr statt. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann jederzeit auf Beschluss des Vorstandes abgehalten werden. Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche einzuberufen, wenn 1/3 der Mitglieder des Vereins dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

5.3. Anträge von Mitgliedern, die der Mitgliederversammlung zur Behandlung und Beschlussfassung vorgelegt werden sollen, müssen mindestens 4 Tage vorher dem Vorsitzenden schriftlich mit sachgemäßer Begründung angezeigt werden.

- 5.4. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der erschienenen Mitglieder gefasst.
Beschlüsse über Satzungsänderung bedürfen einer 2/3-Mehrheit. Die Beschlüsse werden vom Vorsitzenden und dem Protokollführer protokolliert.
- 5.5. Die Mitgliederversammlung muss durch den Vorsitzenden mindestens 14 Tage vorher schriftlich mit Angabe der Tagesordnung eingeladen werden.
- 5.6. Mitgliederversammlungen sind nicht öffentlich. Über Ausnahmen beschließt der Vorstand.

§ 6 Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzendem und 4 weiteren Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung auf 3 Jahre gewählt werden.
Darüber hinaus haben
- a. die Gemeinden/Samtgemeinden des Landkreises Stade in ihrer Gesamtheit,
 - b. die Stadt Buxtehude,
 - c. die Stadt Stade je einen und
 - d. der Landkreis Stade 2 Sitze und Stimmen im Vorstand.
- Ist ein gewähltes Vorstandsmitglied Bediensteter einer unter a - d genannten Kommune, so hat die betreffende Kommune 1 Sitz und Stimme weniger im Vorstand. An dessen Stelle ist ein weiteres Vorstandsmitglied aus dem Kreis der übrigen Mitglieder zu wählen.
- 6.2. Der Schulleiter und der Geschäftsführer nehmen an den Sitzungen des Vorstandes teil. Sie haben kein Stimmrecht. Das gleiche gilt für Mitgliederversammlungen.
- 6.3. Der Vorstand tritt auf Einladung des Vorsitzenden mindestens zweimal im Jahr zusammen.
Auf Verlangen von mindestens 5 Vorstandsmitgliedern muss eine Vorstandssitzung einberufen werden.
- 6.4. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Jeder von ihnen kann den Verein alleine vertreten.
- 6.5. Der Vorstand beschließt über die Angelegenheiten, soweit sie nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
- 6.6. Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende bilden einen geschäftsführenden Vorstand, dem außerdem der Geschäftsführer und der Schulleiter mit beratender Stimme angehören. Aufgabe des geschäftsführenden Vorstandes ist die Wahrnehmung der laufenden Geschäfte des Vereins im Rahmen der Beschlüsse des Vorstandes.

§ 7

Der Haushaltsplan mit Stellenplan sowie die Festsetzung der Gebühren und Honorare bedürfen der Zustimmung durch den Landkreis.

§ 8

Rechnungsprüfung

Die Jahresrechnung wird vom Rechnungsprüfungsamt des Landkreises Stade geprüft.

§ 9

Auflösung des Vereins

- 9.1. Die Auflösung des Vereins bedarf der Zustimmung von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Die Auflösung kann nur bei einer ausschließlich zu diesem Zwecke einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 9.2. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen Zweckes der Förderung der Jugendpflege und Erziehung fällt das Vereinsvermögen an den Landkreis, der es nur gemeinnützigen und den Bestrebungen des Vereins ähnlichen Zwecken zuführen kann.
- 9.3. Jede Änderung der §§ 2, 7 und 9 dieser Satzung bedarf des Einverständnisses des Landkreises Stade sowie der Zustimmung des Finanzamtes.
- 9.4. Die Mitglieder des Vereins haben kein Anrecht auf das Vereinsvermögen.

§ 10

Die Satzung tritt nach Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Stade in Kraft.